VERBAND DER PRIVATKRANKENANSTALTEN ÖSTERREICHS

Bundesministerium für Gesundheit

z.H. Mag. Thomas Worel

PER MAIL an
thomas.worel@bmg.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 13. Oktober 2011

K_BMG_Stellungnahme KAKuG

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes mit dem das Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz geändert wird (Umsetzung ÖSG 2010); Begutachtungsverfahren

Geschäftszahl: BMG-71100/0003-I/B/12/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf erlaubt sich der Verband der Privatkrankenanstalten Österreichs wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Mit der gegenständlichen Novelle soll der ÖSG rechtsverbindlich umgesetzt werden. Daher wird die Novelle insgesamt als nächster logischer Schritt im Rahmen der Weiterentwicklung des ÖSG ausdrücklich begrüßt.

2. Dem Grunde nach begrüßt wird auch der Versuch, die Unklarheit über Wesen und Rechtsnatur des ÖSG zu beenden. § 10a Abs 5 des Begutachtungsentwurfes definiert den ÖSG als „objektiviertes Expertengutachten". Zu diesem Lösungsansatz bestehen seitens des Verbandes der Krankenanstalten Österreichs erhebliche Bedenken hinsichtlich der demokratischen Legitimation des ÖSG. Nach der Auffassung des Verbandes der Privatkrankenanstalten Österreichs können nur Normen, nicht aber Sachverständigengutachten angewendet werden. Daher besteht das Risiko einer Aufhebung im Streitfall. Mangels des Normcharakters des ÖSG kann die Frage, ob

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

eine Veröffentlichung auf einer Homepage eine gehörige Form der Kundmachung ist, vorerst unbeantwortet bleiben.

3. Im vorliegenden Begutachtungsentwurf wird auf die – in der Regel in der Betriebsform eines Sanatoriums geführten – Privatkliniken im Zusammenhang mit dem ÖSG nicht Bezug genommen.

Im Rahmen der gegenständlichen Novelle würde es sich anbieten, auch die Anwendbarkeit der Qualitätskriterien des ÖSG für Privatkliniken explizit zu regeln.

Mittlerweile ist von einem Einvernehmen dahingehend auszugehen, dass der ÖSG zwei Kategorien von Qualitätskriterien enthält:

(1) Kriterien, welche Qualitätsstandards bezüglich der konkreten Behandlung einzelner Patienten etablieren.

(2) Kriterien, welche Vorhalteleistungen hinsichtlich der wirtschaftlichen (Akut-)Versorgung von Regionen im Rahmen des Versorgungsauftrages der Länder regeln.

Es ist nun davon auszugehen, dass für Privatkliniken nur Kriterien der Kategorie (1) gelten können. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2007 begonnen, die Qualitätskriterien des ÖSG, welche vor dem Denkmodell eines allgemein öffentlichen Krankenhauses mit Fachabteilungsgliederung entwickelt wurden, behandlungsprozessbezogen für Privatkliniken zu transformieren.

Dieser Transformationsprozess hat bisher weder in das Krankenanstaltenrecht, noch in den Text des ÖSG selbst Eingang gefunden. Im Sinne der vom Verband der Privatkrankenanstalten Österreichs gewünschten Weiterentwicklung dieses Prozesses regt der Verband der Privatkrankenanstalten Österreichs an, einen neuen § 10b mit folgendem Wortlaut ins KAKuG aufzunehmen:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

§ 10b Abs 1:

„Die Qualitätskriterien des ÖSG sind in transformierter Form für nicht landesfonds-finanzierte Krankenanstalten anzuwenden."

§10b Abs2:

„Die Transformation hat derart zu erfolgen, dass in Bezug auf die Behandlung von Patienten dieselben Standards gelten wie für landesfondsfinanzierte Krankenanstalten, diese aber behandlungsprozessbezogen nur insoweit vorgehalten werden müssen, als sie für die Betreuung konkreter Patienten notwendig sind. Insbesondere ist auf die Durch-gängigkeit in der Behandlung und das Komplikationsmanagement Rücksicht zu nehmen."

§ 10b Abs 3:

„Die gemäß § 14 Abs 1 Z 2 Privatkrankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz gefassten Beschlüsse zur Transformation von Qualitätskriterien sind in einem eigenen Kapitel zum Österreichischen Strukturplan Gesundheit zu veröffentlichen."

Durch den vorgeschlagenen Gesetzestext können folgende Ziele erreicht werden (wobei die weiter oben unter Punkt 2. angeführten Bedenken dadurch nicht berührt werden):

- Es herrscht Rechtsklarheit, welche Qualitätskriterien für Privatkliniken anwendbar sind.
- Durch Veröffentlichung im ÖSG ist darüber hinreichende Publizität gewährleistet.
- Es wird ein Regelprozess für die weiteren Schritte im Transformationsprozess definiert.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

VERBAND DER PRIVATKRANKENANSTALTEN ÖSTERREICHS

PRIVATE MEDIZIN & PFLEGE

Wir ersuchen Sie um wohlwollende Prüfung und Aufnahme in die gegenständliche Novelle des KAKuG.

Für Ihre Bemühungen im Voraus herzlich dankend verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Prim. Dr. Josef F. Macher
(Präsident)

Mag. C. Obermeier MAS
(Generalsekretärin)

Generalsekretariat und GF www.privatkrankenanstalten.at
1010 Wien, Domgasse 4/9 verwaltung@privatkrankenanstalten.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.